

## Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung in der Neuendorfer Wiek

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 2. Juli 2024

Zum Schutz der Hechtbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstentfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 21. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 58), die Fischereiausübung in der Neuendorfer Wiek jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. In der Neuendorfer Wiek (südlich einer Linie, die von der Position  $54^{\circ} 32,6' N$ ,  $13^{\circ} 16,8' E$  über die Position  $54^{\circ} 33,24' N$ ,

$13^{\circ} 17,65' E$  zur Position  $54^{\circ} 33,16' N$ ,  $13^{\circ} 17,88' E$  verläuft) wird die Fischereiausübung im Zeitraum vom 1. November bis einschließlich 28. Februar des Folgejahres wie folgt eingeschränkt:

- a) Im Rahmen der beruflichen Fischerei ist die Verwendung von Stellnetzen nicht zulässig. Mit anderen Fanggeräten beifangene Hechte sind mit der gebotenen Sorgfalt unverzüglich in das Gewässer zurückzusetzen.
  - b) Im Rahmen der Freizeitfischerei ist für Erlaubnisinhaber die Verwendung einer Handangel mit einem einschenkigen Haken mit natürlichem Köder und feststehender Pose auf die Zeit von jeweils 10.00 bis 18.00 Uhr täglich beschränkt. Die Spannweite des Hakens (kürzester Abstand zwischen der Hakenspitze und dem Schenkel) darf 9 mm nicht überschreiten. Die Verwendung von Köderfischen oder Fetzenköder ist nicht zulässig. Die Fangbegrenzung je Angeltag und Erlaubnischeininhaber beträgt für Barsch sechs Tiere und für Zander ein Tier. Der Fang ist bis zum Ende der Fischereiausübung in unmittelbarer Nähe des Anglers aufzubewahren. Zufällig beifangene Hechte sind mit der gebotenen Sorgfalt unverzüglich in das Gewässer zurückzusetzen.
2. Für jeden Angeltag im Winterlager nach Ziffer 1 Buchstabe b ist eine Fangdokumentation zu führen. Diese hat für Inhaber einer Tages- oder Wochenangelerlaubnis auf der Rückseite der Angelerlaubnis zu erfolgen, für Inhaber einer Jahresangelerlaubnis in einem von der oberen Fischereibehörde ausgegebenen Fangtagebuch oder auf der Rückseite der Angelerlaubnis. Vor Beginn des Angelns sind Winterlager, Datum und Uhrzeit zu notieren. Beim Fang der Fischarten mit Fangbegrenzung, ist unverzüglich nach der Aneignung vor dem erneuten Auswerfen der Angel die Fischart und die Länge des Fisches schriftlich zu den vorgenannten Daten einzutragen. Die Eintragungen sind dauerhaft und gut lesbar vorzunehmen. Die Fangdokumentation soll nach Ablauf der Angelerlaubnis der oberen Fischereibehörde übergeben werden.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zu widerhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 22 KüFVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

